



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
z.H. Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:

ehra@bj.admin.ch

Sarnen, 10. Mai 2021/pm, wi/OWSTK.3996

**Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung; Stellungnahme Kanton
Obwalden**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 24. Mai 2021.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Zur Übersicht betreffend die Vorlage

Gemäss Ihren Unterlagen hat das Parlament am 19. Juni 2020 eine Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) beschlossen. Teilbestimmungen sind unterdessen bereits in Kraft gesetzt worden; so die Bestimmungen zu den Geschlechterraichtwerten und zur Rohstofftransparenz per 1. Januar 2021 und bereits vorher die Verlängerung der Nachlassstundung per 20. Oktober 2020. Die übrigen Regelungsaspekte sollen zusammen mit der vorliegenden Änderung der Handelsregisterverordnung in Kraft treten.

Die Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) hat gemäss Ihren Erläuterungen verschiedene Änderungen der Handelsregisterverordnung zur Folge. Es müssen insbesondere neue Bestimmungen zum Kapitalband aufgenommen werden und weitere eher technische Anpassungen im Bereich von Gründung und Kapitalveränderung werden notwendig. Die Aktienrechtsrevision beauftragt den Bundesrat zudem, den Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung auszuarbeiten. Der entsprechende Katalog wird ebenfalls in die Handelsregisterverordnung aufgenommen.

Stellungnahme:

1. Zum Eintragungsverfahren

Gemäss Art. 830 des Obligationenrechts (OR) wird die öffentliche Beurkundung für die Neueintragung einer Genossenschaft eingeführt. Die geplante Einführung dieser Formvorschrift widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Tendenz, strenge Formvorschriften möglichst abzuschaffen, um damit die effiziente elektronische Verarbeitung durch die Handelsregister zu ermöglichen. Da diese Formvorschrift auf Gesetzesstufe aber bereits beschlossen worden ist, muss diese auch in der revidierten Handelsregisterverordnung (nHRegV) umgesetzt werden. Der vorgeschlagenen Ausführung dieser Formvorschrift in Art. 84 der revidierten Handelsregisterverordnung können wir zustimmen.

2. Zu den Änderungen betreffend die Aktiengesellschaft und GmbH

Mit der Aktienrechtsrevision werden die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler ausgestaltet. Diese Änderungen begrüessen wir ausdrücklich. Die Terminologie in der Handelsregisterverordnung wird vorliegend an den Wortlaut des Obligationenrechts angepasst. Diese Anpassungen an das OR sind insbesondere aus der Sicht der Rechtssicherheit zu begrüessen.

Auch die Bestimmungen zum Kapitalband und dem Aktienkapital in Fremdwährung werden im Sinne des Gesetzes in der Handelsregisterverordnung umgesetzt. Mit der Verlängerung der Frist für ordentliche Kapitalerhöhungen von 3 auf 6 Monaten gemäss Art. 46 nHRegV wird den Bedürfnissen der Praxis entsprochen, was zu begrüessen ist.

Als zulässige Fremdwährungen für das Kapital von Aktiengesellschaften und GmbH gemäss Art. 59d nHRegV (für die Aktiengesellschaft) sowie Art. 83 nHRegV (für die GmbH) werden vom Bundesrat das Britische Pfund (GBP), der Euro (EUR), der amerikanische Dollar (USD) und der japanische Yen (JPY) vorgeschlagen (vgl. Anhang 3 der nHRegV). Die Einschränkung auf vier etablierte, frei handelbare und gebräuchliche Fremdwährungen ist zu begrüessen. Die genannten Währungen sind von hoher Bedeutung und werden täglich in grossem Volumen gehandelt, was der Rechtssicherheit dient.

3. Zur Umsetzung der Motion Romano, 18.3262

Die Vorlage setzt ausserdem die Motion Romano vom 15. März 2018 in der Handelsregisterverordnung um. Mit der Motion sollen irreführende Kurzbezeichnungen der Genossenschaft in Italienisch und Französisch angepasst werden. Wir begrüessen diese sprachlichen Anpassungen, da damit Missverständnisse vermieden werden können.

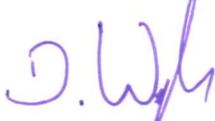
4. Auswirkungen auf den Bund und Kantone

Die mit den Anpassungen verursachten Kosten im Informatikbereich sind überschaubar und konnten schon in vergleichbaren Projekten mit der bereits bestehenden Software und den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Die Umstellungen sollten somit im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyley
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Handelsregister
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3996)